

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 851 K 42/23

Aschaffenburg, 22.04.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 14.07.2026	13:30 Uhr	62, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Obernburg a. Main von Obernburg a. Main

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Obernburg a. Main	1826	Gebäude- und Freifläche	Runde-Turm-Straße 2	0,0410	8862

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück befindet sich im Stadtkern von Obernburg und ist bebaut mit zwei Gebäuden (Runde-Turm-Straße 2 und 4), Ursprungsbaujahr ca. 1926 sowie zwei Garagen (Baujahr 1963).

Runde-Turm-Straße 2:

Freistehendes zweigeschossiges Zweifamilienhaus; teilweise ausgebautes Dachgeschoss; unterkellert; Wohnfläche gesamt: ca. 196 qm.

Runde-Turm-Straße 4:

Freistehendes zweigeschossiges Wohn- und Bürogebäude; Dachgeschoss nicht ausgebaut; nicht unterkellert; Wohnfläche Wohnung OG: ca. 119 qm, zwei Gewerberäume im EG mit ca. 39,5 qm bzw. 74 qm Nutzfläche.

Öl-Zentralheizung von 2019; es besteht größerer Instandsetzungs-, Modernisierungs- bzw. Renovierungsbedarf.;

Verkehrswert:

760.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter <https://www.justiztermin.bayern.de> oder telefonisch unter 06021/398-2210.

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.